

## **Öffentliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

### **Zur Ergänzungssatzung „Jugendclub Kleinröhrsdorf“**

Der Stadtrat der Stadt Großröhrsdorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26. September 2023 die Ergänzungssatzung „Jugendclub Kleinröhrsdorf“, in der Fassung vom 15.07.2023 mit Beschluss-Nr. StR 289-42./23 als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung in der Fassung 15.07.2023 bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen mit Begründung gemäß §10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Ergänzungssatzung „Jugendclub Kleinröhrsdorf“ kann bei der Stadtverwaltung Großröhrsdorf, Bauverwaltung, Rathausplatz 1 in 01900 Großröhrsdorf, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Es wird über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zusätzlich wird die Ergänzungssatzung zur Information in der Internetpräsentation der Stadt Großröhrsdorf [www.grossroehrsdorf.de](http://www.grossroehrsdorf.de) und auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung unter [www.bauleitplanung.sachsen.de](http://www.bauleitplanung.sachsen.de) eingestellt.

In Anwendung von § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass beachtliche Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften, beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis zum Flächennutzungsplan oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs im Sinne von § 214 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Formvorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) oder aufgrund dieser erlassenen Vorschriften bei der Änderung dieses Bebauungsplanes wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Großröhrsdorf, 27.10.2023

Schneider  
Bürgermeister

